№ 553. Beiblatt.

Volks-Zeitung.

Berlin.

Sonnabend, 26. November.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gratis-Beilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt."

1898. — 46. Jahrgang.

Der Feenpalastprozeß.

(Unberechtigter Nachdruck verboten.)

Wie erinnerlich, hörte mit dem Inkrafttreten des Börsengesetzes die Berliner Getreidebörse auf, d. h. die Getreidehändler, die sich bereits vorher als einen „Verein Berliner Getreidehändler" zusammengeschlossen hatten, verließen am 2. Januar 1897 die Räume der Berliner Getreidebörse und begaben sich in den gegenüberliegenden „Feenpalast", woselbst sie fortan ihre Geschäfte abschlossen. Nach einiger Zeit wurden diese Versammlungen polizeilich verboten, da der Berliner Polizeipräsident sie als eine nicht angemeldete Börsenversammlung auffaßt. Dieser Verfügung wegen strengte der Vorstand des Vereins Berliner Getreidehändler gegen den Polizeipräsidenten die Klage an, mit dem Antrage, die polizeiliche Verfügung aufzuheben, da die Versammlungen im Feenpalast private Vereinsversammlungen gewesen seien, zu denen nur Mitglieder Zutritt hatten und von denen selbst die Vertreter der Presse ausgeschlossen waren. Wenn trotzdem über diese Versammlungen in der Presse berichtet worden sei, so könnten die Berichterstatter ihre Nachrichten über Abschlüsse, Preisnotirungen u. s. w. nur auf Umwegen erfahren haben. — Der Berliner Bezirksausschuß, welcher sich am 29. November 1897 mit dieser Angelegenheit beschäftigte, erkannte den Klageanträgen gemäß auf Aufhebung der polizeilichen Verfügung. — Gegen diese Entscheidung legte nun der Polizeipräsident Berufung ein. Aus diesem Anlaß fand am 2. Juli d. J. vor dem dritten Senat des Oberverwaltungsgerichts Termin statt, einer der entsandten Ministerialvertreter legte eine Anzahl neuer amtlicher Schriftstücke vor und der Vertreter des klagenden Vereins, Justizrath Dr. Alexander Katz, beantragte, für den Fall, daß der Senat auf diese Schriftstücke Werth legen sollte, die Vertagung, da er alsdann genöthigt sei, sich auf die Schriftstücke zu äußern. Nach sehr langer Verhandlung und Berathung des Gerichtshofes erfolgte die Vertagung. Ein neuer Termin steht nun heute vor dem 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts an. In den erwähnten amtlichen Schriftstücken wurde der Nachweis zu führen gesucht, daß laut § 1 des Börsengesetzes zur Errichtung einer Börse die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sei. Danach könne also eine Versammlung, welche nach Ansicht der Regierung als Börse anzusehen sei, ohne weiteres gesprengt werden, bei Vermeidung der Verhinderung der Versammlungen, Börse zu werden. Es könne durchaus nicht im Belieben der Betheiligten liegen, eine solche Genehmigung nachzusuchen. — Der Vertreter der Kläger, Justizrath Dr. Alexander Katz, hat sich in einem eingehenden Schriftsatz dahin geäußert, daß für die Auffassung des Polizeipräsidenten in dem neuen Material nichts zu finden sei. Dagegen sei festzustellen, daß in allen diesen amtlichen Schriftstücken davon ausgegangen werde, daß eine offizielle Preisnotirung bei einer Börse als selbstverständlich vorausgesetzt werde und daß noch im Oktober 1896 von dem Handelsminister Privatversammlungen, wie die hier im Streit befindliche, als zulässig angesehen und direkt anheimgestellt worden sei, solche Privatversammlungen zu schaffen. Justizrath Dr. Alexander Katz hat außerdem eine Erhebung über die Einrichtungen an den hauptsächlichsten Börsen veranstaltet und die erhaltenen Auskünfte eingereicht. Auf diese hat sich der Polizeipräsident neuerdings gestützt und bemerkt: das Charakteristische der Börse sei die Gleichzeitigkeit der Geschäfte. — Gegen diese neue Auseinandersetzung hat sich Justizrath Dr. Alexander Katz wiederum geäußert und ausgeführt: Es ist jedenfalls nicht darum herumzukommen, daß eine Börse eine Organisation und Einrichtungen haben müsse, die im Feenpalast in keiner Weise vorhanden seien. Der Verleger der Kläger weist außerdem darauf hin, daß die Annalen des Deutschen Reichsverlags von G. Hirth in München eine umfangreiche und eingehende Darlegung der Streitpunkte enthalten und ganz entschieden zu dem Schluß kommen, daß die Versammlungen im Feenpalast keine Börse waren. Den Vorsitz des dritten Senats wird heute Senatspräsident Kommel führen. Das Referat hat Oberverwaltungsgerichtsrath Schultzenstein. Vertreter des Polizeipräsidenten wird Regierungsassessor Freise. Vertreter des Handelsministeriums der vortragende Rat in diesem Ministerium, Geheimer Regierungsrath Wendelstadt und der Staatskommissar an der Berliner Börse, Geheime Oberregierungsrath Hemptenmacher sein.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtspflege.

§ **Ein Fall der Ablehnung eines Richters wegen Befangniß der Befangenheit** ereignete sich gestern vor dem hiesigen Schöffengericht gegenüber dem den Vorsitz führenden Gerichtsassessor Wegener. Vor ihm erschienen der Maurer Kaul und zwei Genossen unter der Anklage des Vergehens gegen § 152 und 153 der Gewerbeordnung (Zwang gegen arbeitswillige Arbeiter an Streikverabredungen Theil zu nehmen). Vor Eintritt in die Verhandlung erklärte der Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Herzfeld, daß er den Vorsitzenden wegen Befangniß der Befangenheit ablehne. Er begründete dies damit, daß in einem früheren Termine in derselben Sache, in welchem der Staatsanwalt selbst gegen zwei der Angeklagten Freisprechung und nur gegen den dritten 14 Tage Gefängniß beantragt hatte, der Gerichtshof doch die Vertagung beschlossen habe, um noch einen Polizeiwachtmeister vorzuladen. Die beiden, selbst in den Augen des Staatsanwalts unschuldigen Angeklagten hätten darauf hingewiesen, daß sie bei einer Vertagung nochmals einen ganzen Arbeitstag einbüßen würden, der Vorsitzende habe aber nur erwidert: „Warum streiken Sie!" Bei einer anderen ähnlichen Verhandlung habe derselbe Vorsitzende einem als Kläger auftretenden Arbeiter bemerkt: „Streiken thun sie, arbeiten wollen sie nicht, aber dann noch Geld haben!" Diese Aeußerungen — so meinte der Vertheidiger — bewiesen eine solche Voreingenommenheit gegen Arbeiter, die ihr gesetzliches Koalitionsrecht ausüben, daß die Ablehnung gerechtfertigt erscheine. Zur vorgeschriebenen Erledigung des Ablehnungsgesuches mußte der Gerichtshof die Sache vertagen.

§ **Der Beraubung einer Erbschaftsmasse** waren die Wittwe Marie Saarmann und der Reisende Eduard Sedenberg beschuldigt, welche gestern wegen Diebstahls vor der siebenten Strafkammer des Landgerichts I standen. Zu der ersten Angeklagten zog im November vorigen Jahres der Goldarbeiter Willy Michalleck als Chambregarnist. Er war damals bereits mit einem Lungenleiden behaftet, welches sich im Laufe des Winters so verschlimmerte, daß er bettlägerig wurde und Tag und Nacht der sorgfältigsten Pflege bedurfte. Diese wurde ihm seitens seiner Wirthin wie auch des zweiten Angeklagten zu Theil, der ebenfalls bei der Saarmann wohnte und damals stellenlos war. Der den Kranken behandelnde Arzt erklärte den Pflegern, daß an eine Besserung nicht zu denken sei, sie möchten nur alle seine Wünsche befriedigen und ihm hauptsächlich viele Stärkungsmittel, wie Weine, Kognak und Delikatessen geben. Der Kranke besaß 5000 M. Vermögen, die er bei einer hiesigen Bank untergebracht hatte. Am 1. Juni hob er hiervon 1000 M. ab. Drei Tage darauf verstarb er. Kurz zuvor hatte er ein Testament gemacht und sich seinen Pflegern gegenüber dadurch dankbar gezeigt, daß er ihnen Beträge von 500, bezw. 400 Mark vermachte. Den Verwandten des Verstorbenen fiel es auf, daß von den erhobenen 1000 Mark nur noch 64 Mark vorhanden war, sie nahmen an, daß die Angeklagten sich von der Erbschaftsmasse bereichert hätten und erstatteten Anzeige wegen Diebstahls. Die Beschuldigten bestritten entschieden, sich einer unrechtmäßigen Handlungsweise schuldig gemacht zu haben, es sei lediglich Neid der Verwandten des Verstorbenen, der der Anzeige zu Grunde liege. Die Angeklagte Saarmann wies nach, daß sie an den Verstorbenen ein Guthaben von 300 M. gehabt hatte, welches von den 1000 M. gehigt worden war. Ferner habe der Kranke darauf bestanden, daß seine Umgebung und jeder Besuch mit ihm den theuersten Weinen und Delikatessen zusprechen sollten. Er habe noch in den letzten Tagen kostspielige Ausschnitte gemacht und dies Alles habe seine Kasse notarisch in Anspruch genommen. Der Verheidiger, Rechtsanwalt Leop. Meyer, hatte den Arzt laden lassen, welcher den Kranken behandelt hatte; sein Zeugniß fiel zu Gunsten der Angeklagten aus. Unter diesen Umständen hielt der Gerichtshof den Beweis von der Schuld der Angeklagten nicht für erbracht, sondern sprach beide frei.

§ **Der Schutzmann Kiefer**, welcher, wie noch erinnerlich, ein Fräulein Faßbinder in Köln widerrechtlich verhaftet hatte, war in Köln freigesprochen worden, aber auf Revision der als Nebenklägerin zugelassenen Verletzten hob das Reichsgericht seiner Zeit das Urtheil auf, zugleich die Sache an das Landgericht Bonn verweisend. Dieses hat in der Sitzung vom 15. Juli den Angeklagten nur der fahrlässigen Körperverletzung im Amte (§ 340, 1 rc.) für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von 150 M. verurtheilt. Dem Angeklagten wurde zu gute gehalten, daß er nur seiner Instruktion gemäß die junge Dame verhaftet hat, er habe sich nur — so wurde dies näheren angeführt — dadurch strafbar gemacht, daß er Fräulein Faßbinder in der Minoritenstraße, als sie auf ihre dort befindliche Wohnung zeigte und ihre Legitimation anbot, gegen einen Laternenpfahl gestoßen und gezerrt hat, wodurch sie Verletzungen an den Oberarmen erlitten hat. Das Urtheil setzt auseinander, weshalb weder der Dolus des § 341 noch der Eventualdolus gegen den Angeklagten festgestellt werden konnte. Die Ausführungen gipfeln in der thatsächlichen Ermittelung, daß er nicht das Bewußtsein gehabt habe, daß er durch Festhalten der Dame rechtswidrig handle. Dann folgt die Begründung der Feststellung, daß er eine fahrlässige Körperverletzung begangen habe. — Gegen das Urtheil des Landgerichts Bonn hatten der Angeklagte und Fräulein Faßbinder als Nebenklägerin Revision eingelegt, die vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts zur Verhandlung kam. Für den Angeklagten trat Rechtsanwalt Gottschalk aus Köln als Vertheidiger auf, während die Nebenklägerin durch Rechtsanwalt Dr. Scheff aus Köln vertreten war. Der Vertheidiger hielt auch die Verurtheilung wegen fahrlässiger Körperverletzung noch für rechtsirrthümlich, da der Angeklagte, wenn er sich zur Festnahme der Dame für befugt halten konnte, berechtigt war, Gewalt anzuwenden. Der Vertreter der Nebenklägerin suchte nachzuweisen, daß es die Pflicht des Angeklagten gewesen wäre, in der Minoritenstraße, wo Fräulein Faßbinder ihrer Wohnung ihre Legitimation anbot und es ihm erwünschten wollte, seinen Irrthum einzusehen, diesem Anerbieten Gehör zu schenken. Wenn er es trotzdem nicht gethan habe, so habe er mindestens mit der Möglichkeit gerechnet, rechtswidrig zu handeln und gegen § 341 verstoßen. — Der Reichsanwalt sah sich zu der Erklärung veranlaßt, daß beide Revisionen der Begründung entbehren, da sie im wesentlichen sich nur gegen die jetzt einwandfreien thatsächlichen Feststellungen richteten. — Das Reichsgericht war der gleichen Ansicht und erkannte auf Verwerfung beider Revisionen.

Vereine und Versammlungen.

Sonnabend, den 26. November.

Politische u. gemeinnützige Vereine. Berliner Handw.-V., 9¼ U., Sophiensäle 15, Vortr. Dr. Fr. Vogel: „Die Elektrizität im Dienste der Menschheit." — Alter Luisenstädt. Handw.-V., 9½ U., Adalbertstraße 21, Vortr. G. Roß. — Moabiter Handw.-V., 8½ U., Perlebergerstraße 26, Vortr. Dr. Gusserow: „Armenpflege."

Berufsvereine u. Hilfskassen. Orts-V. der Klempner u. Metallmetallarb. I, 8½ U., Rothe Hirsch, 4a. — Orts-V. der Klempner und Metallarbeiter IV, 9 U., Blumensäle, 46. — Orts-V. der Klempner Metallarb. III, 8½ U., Kaßbachstr. 6 — Orts-V. der Klempner und Metallarbeiter II, 8½ U., Invalidenstr. 5. — Orts-V. der Klempner u. Metallarb. zu Rixdorf, 8½ U., Berlinerstr. 147. — Orts-V. d. Maschinenbau- und Metallarbeiter IX, 8½ U., Bergstr. 19. — Erster Orts-V. d. Tischler, 8½ U., Adalbertstr. 21. — Tischler-V., 8½ U., Melchiorstr. 15. — Orts-V. der Stuhlarb. Berlin, 8½ U., Frankfurterstr. 41/42. — V. der Fachschüler d. Stuhlarb.-Innungen 8½ U., Blumensäle 10. — Orts-V. der Bauhandwerker, 9 U., Fischerstr. 25. — Elektrotechnischer Verein, Vortr. u. Ausg. 8½ U., Schillingstr. 36.

Gewerkschaftliche Vereine. [illegible] Wahn, V. „Česká beseda Havlíček" 8½ U., Kommandantenstr. 10/11. — Spolek [illegible] Berlins, 8½ U., Mühlenstr. 118. — N. V. „Oberspree" im Wiener Berlins, 9½ U., Grunewaldstr. 124. — V. ehem. Bohm'scher Schüler, 8½ U., Zuvalidenstr. 110. — Landsmannschaft Liegnitz, 9 U., Kommandantenstr. 20. — V. der Kameraden der ehem. Division Kummer, 8½ U., Lindenstr. 110. — Kegelklub „Vom Berg", 9 U., Alexandrinenstr. 15. — Privat-Theater-Gesellschaft „Apollo", 9 U., Friedrichstr. 18. — Theater- und Veranstaltungs-V. „Alhambra", 9 U., Brunnenstr. 9. — Gesellschaft der Schachfreunde, 9 U., Chausseestr. 116. — Dansk Forening „Freja", 9 U., Wallstr. 91. — Schauspielerklub Goethe, 8½ U., Kopenikerstr. 65 — Kegelklub „Nordstern", 8½ Uhr, Kontginldt. Kasino, Alexanderstraße Ecke Holzmarktstraße. — Plattdüütsch-V. „Quickborn", 9 U., Wallstr. 91.

Herzliche Bitte.

Welch' edler Menschenfreund nimmt sich einer von allen Seiten unterdrückten, alleinstehenden Frau, einer achtbaren Wittwe an? Weil ich ohne Ansehen der Person meinen unterdrückten Mitmenschen mit Einsetzung meiner ganzen Kraft zu ihrem Recht verhalf, habe ich mir dadurch viele Feinde **in allen Ständen** geschaffen — und finde nun selbst keinen Beistand in meiner großen, **unverschuldeten** Bedrängniß.

Gütige Adressen nimmt der Hauseigenthümer Herr Banderich, Parochialstraße 29, 1 Treppe, gern entgegen.

Eine etwa zwanzigjährige, gebildete Dame aus Norwegen, die sich in Berlin ein halbes Jahr in Gesang und Musik ausbilden will, wünscht in einer gebildeten Familie Logis mit Essen, Wäsche und allem zu bekommen. Offerten sub „Neujahr", am liebsten mit Preisangabe, an **Haydahl, Ohmés Annoncen-Exped. Christiania** zu richten.

Heringsgeschäft,

Kartoffeln, Obst und Gemüse, krankheitshalber sofort für jeden annehmbaren Preis zu verkaufen. Näh. Marburger Straße 18 im Bürstengeschäft.

Colonialwaaren-Geschäft,

mittleres, sehr flottes, besonderer Verhältnisse wegen für Spottpreis zu verkaufen. Vermittler verbeten. Off. unter H. B. Postamt 81.

Trost lose, unheilbar erklärte Kranke aller Art, bestellt bei d. berühmt. Lebensretter Herrn F. Nardenkötter, Münster i. W., dessen „Rathgeber" für 1,15 Mk. frco. 1000 Dank ihm öffentlich für d. durch seine neue Methode an mir geleistete Wunderheilung, die weithin Aufsehen erregte. H. Dewert, Maurer, Rolle bei Dissen; J. Bion, Architekt, Hankenbüttel; Frau Th. Lehmann, Dresden, Räumtg.; Frau A. Lüdke, Berlin, Fürstenwalderstraße.

✝ Heilung ✝

durch m. neuestes Heilverfahren all. Kranken, welche durch verkehrte Behandl., spec. schädl. Einspr. m. chron. Harnröhrenleid. behaftet sind od. d. Syphilis durch Quecksilbermissbrauch dauernd. Siechthum verfall. Folgekrankheit, wie Blasen-, Nierenleiden, Schwächezustände rc., w. in überraschend kurzer Zeit beseitigt. **Laabs, Elsasserstr. 30, II. Etage, Vorderh., linkes Portal.** 9-2, 5-8½. Freitags u. Sonntags 9-2.

Auf Grund des am 25. d. M. in dem Berliner Börsen-Courier veröffentlichten Prospektes sind

nom. Mk. 1 050 000,— Actien No. 1 bis 700

der Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen und werden von uns

am Dienstag, den 29. November 1898

an derselben eingeführt; bis dahin nehmen wir Voranmeldungen auf den zur Verfügung stehenden Betrag zum Kurse von 137½ pCt. zuzüglich 4 pCt laufender Stückzinsen vom 1. Juli d. J. entgegen.

Der frühere Schluß der Anmeldungen und die Höhe der Zutheilung auf die angemeldeten Beträge bleibt unserem Ermessen vorbehalten.

Berlin, Bonn, Köln, im November 1898.

Actiengesellschaft für Montanindustrie.

Westdeutsche Bank, vormals Jonas Cahn.

Deutsche Dogge, tüchtiger Zieh- und Wachhund, verkauft Thierbach, Zwingalistr. 20.

Gesucht wird von einem Fachmann ein Theilhaber zum ganzb. Betrieb. 1000 M. erforderlich. Off. R. 1000 Postamt 96.

Schultheiss' Brauerei Actien-Gesellschaft.

Die Auszahlung der Dividende von 15 pCt. für das Geschäftsjahr 1897/98 erfolgt vom 1. Dezember d. J. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden an der Couponkasse der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstraße 29—32,

mit Mk. 45.— gegen Auslieferung des Dividendenscheines der Actien à Mk. 300

mit Mk. 150.— gegen Auslieferung des Dividendenscheines der Actien à Mk. 1000.

mit Mk. 180.— gegen Auslieferung des Dividendenscheines der Actien à Mk. 1200.

Die Direktion.

W. Noack's Theater.

Brunnenstraße 16.

Heute, Sonnabend, 26. November:

Wegen Privatfestlichkeit keine Vorstellung.

Sonntag:

Einen Jux will er sich machen.

Posse mit Gesang in 4 Akten von Johann Nestroy.

CASTAN'S PANOPTICUM.

165 Friedrichstr. 165.

Neu! Hannoversches Sextett.

Die sensationellen lebenden Bilder, gestellt von 6 jungen, schönen Damen.

Neu!! **Lebendig begraben.** Neu!!

AUER-GLÜHKÖRPER

kosten jetzt:

50 Pf.

Duwol-Glühkörper 40 Pf.

Zu beziehen durch:

Deutsche Gasglühlicht Aktiengesellschaft

und alle besseren Installationsgeschäfte.